

SATZUNG

FÖRDERVEREIN KINDERGARTEN
ST. NIKOLAUS OLSBERG E.V.



§ 1 NAME UND SITZ DES VEREINS

1. Der Name des Vereins ist **“Förderverein Kindergarten St. Nikolaus Olsberg”**.
2. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.
3. Sitz des Vereins ist Olsberg, Kirchstraße 8.

§ 2 VEREINSZWECK

Der Verein fördert den Kindergarten St. Nikolaus Olsberg.

Die Arbeit des Vereins dient insbesondere der Förderung der kindlichen Entwicklung im Vorschulalter und der Stärkung des Gemeinschafts- und Gruppenerlebnisses der Kindergartenkinder. Neben der finanziellen Unterstützung des Kindergartens soll der Verein auch ideell die Belange des Kindergartens und damit die Sozialisation der Kinder, die den Kindergarten besuchen, fördern.

§ 3 GEMEINNÜTZIGKEIT

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts “Steuerbegünstigte Zwecke” der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die in der Satzung genannten Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 GESCHÄFTSJAHR

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 5 MITGLIEDSCHAFT

1. Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die den Vereinszweck und die Ziele des Vereins unterstützt.
2. Über die Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand.
3. Die Mitgliedschaft muss schriftlich beantragt werden.
4. Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahmeerklärung des Vorstands erworben.
5. Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand,
 - b) durch Tod eines Mitglieds oder durch Auflösung bei juristischen Personen,
 - c) durch Ausschluss.

6. Ist ein Mitglied trotz Mahnung seit über 24 Monaten mit seinem Beitrag im Verzug und wird dieser Beitrag auch nach schriftlicher (brieflicher) Mahnung durch den Vorstand an die letztbekannte Adresse nicht innerhalb von 2 Monaten nach Absendung der Mahnung in voller Höhe entrichtet, so kann der Vorstand den Ausschluss des Mitglieds durch einstimmigen Vorstandsbeschluss erwirken.
7. Ein Mitglied, das in erheblichem Umfang gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluss des Vorstandes vom Verein ausgeschlossen werden. Das betroffene Mitglied muss vor dem Ausschluss gehört werden. Dem betroffenen Mitglied ist eine schriftliche Begründung der Entscheidung über den Ausschluss zuzustellen. Das betroffene Mitglied kann innerhalb von einem Monat ab Zugang der schriftlichen Begründung schriftlich Berufung beim Vorstand einlegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung abschließend. Macht das Mitglied von dem Recht, innerhalb der genannten Frist Berufung einzulegen, keinen Gebrauch, unterwirft es sich dem Ausschließungsbeschluss.

§ 6 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

1. Alle Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung volles Stimmrecht. Bei rückständiger Beitragszahlung eines Mitglieds ruht dessen Stimmrecht.
2. Die Mitglieder leisten Beiträge. Die Höhe des Mindest-Mitgliedsbeitrages wird durch die Mitgliederversammlung per Beschluss festgelegt. Jedem Mitglied bleibt die Zahlung eines höheren Beitrages überlassen.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern

§ 7 ORGANE DES VEREINS

Die Organe des Vereins sind

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung.

§ 8 DER VORSTAND

1. Der Vorstand setzt sich aus einem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und dem Kassierer zusammen. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Hierbei werden in einem Jahr der Vorsitzende und der Kassierer und im anderen Jahr der stellvertretende Vorsitzende gewählt.
3. Dem Vorstand obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Geschäftsführung und ordnungsgemäße Verwaltung der Mittel des Vereins,
 - b) die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
4. Der Vorsitzende oder bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende beruft und leitet die Verhandlungen des Vorstandes und leitet die Mitgliederversammlung.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2 Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
6. Der stellvertretende Vorsitzende führt über jede Sitzung des Vorstandes ein Protokoll, welches vom Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Weiterhin führt der stellvertretende Vorsitzende Protokoll in der Mitgliederversammlung.

7. Dem Kassierer obliegt die Verwaltung der Kasse und die ordnungsgemäße Buchführung. Er führt nach Weisung des Vorstandes die Anlage der Gelder und die Ausgaben aus. Auf Anforderung hat er dem Vorstand Rechenschaft über die Vermögenslage des Vereins zu geben. In der jährlichen ordentlichen Mitgliederversammlung hat er den Vereinsmitgliedern Rechenschaft über die Kassenlage des Vereins zu geben.
8. Die Vorstandsmitglieder können durch Verzicht aus ihrem Amt ausscheiden.
9. Aus einem wichtigen Grunde können Vorstandsmitglieder durch die Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ - Mehrheit abberufen werden.
10. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus (durch Verzicht oder Abberufung), so wählt die Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsperiode.

§ 9 DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn
 - a) es der Vereinsvorstand für angebracht hält, oder
 - b) wenigstens $\frac{1}{4}$ der Mitglieder des Vereins dieses schriftlich unter Angabe von Gründen beim Vorstand beantragen.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand.
4. Die Einberufung erfolgt wenigstens 8 Tage vorher durch schriftliche Einladung mit Bekanntgabe der festgesetzten Tagesordnung.
5. Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Entgegennahme und Genehmigung des Geschäfts- und Kassenberichts über das zurückliegende Geschäftsjahr.
 - b) Entlastung des Vorstandes
 - c) Wahl des Vorstandes
 - d) Wahl von Kassenprüfern
 - e) Abberufung einzelner Mitglieder des Vorstandes
 - f) Festsetzung des Mindest-Mitgliedsbeitrages
 - g) Beschlussfassung über die Verwendung der Mittel
 - h) Beschlussfassung über Satzungsänderung oder Vereinsauflösung
 - i) Beschlussfassung über die Berufung eines Mitglieds gegen Ausschluss.
6. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn korrekt eingeladen wurde.
7. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, ist für die Beschlüsse der Mitgliederversammlung eine einfache Mehrheit ausreichend.
8. Eine Änderung der Satzung erfordert eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ (drei Viertel) der anwesenden Mitglieder.
9. Die Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer ist grundsätzlich geheim durchzuführen. Auf Antrag ohne Gegenrede können Vorstandsmitglieder und Kassenprüfer auch durch Abstimmung per Handzeichen gewählt werden. Sonstige Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden durch Abstimmung per Handzeichen getroffen.
10. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden, vom Protokollanten und einem weiteren Vereinsmitglied zu unterzeichnen ist.

§ 10 MITGLIEDSBEITRÄGE

Der Mindest-Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 11 RECHNUNGSPRÜFUNG

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Mitglieder als Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
2. Die Kassenprüfer prüfen die Kassenführung des Vereins, geben ihren Prüfungsbericht über das Ergebnis der Kassenprüfung vor der Mitgliederversammlung ab und beantragen gegebenenfalls die Entlastung des Vorstandes.

§ 12 AUFLÖSUNG DES VEREINS UND ANFALL DES VEREINSVERMÖGENS

1. Zur Auflösung des Vereins bedarf es eines Beschlusses der Mitgliederversammlung, der von mindestens 2/3 aller Mitglieder des Vereins mit einer $\frac{3}{4}$ - Mehrheit gefasst wird.
2. Bei Beschlussunfähigkeit der Mitgliederversammlung muss der Vorstand eine zweite Mitgliederversammlung einberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig ist und die Auflösung mit $\frac{3}{4}$ - Mehrheit beschließen kann. Hierauf ist in der Einladung besonders hinzuweisen.
3. Bei einer Auflösung des Vereins haben die Vereinsmitglieder keinen Anspruch auf Beitragserstattung und Verteilung von Vereinsvermögen.
4. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des gemeinnützigen Zweckes des Vereins fällt das Vereinsvermögen an die Kirchengemeinde St. Nikolaus Olsberg, mit der Auflage, es vorrangig für den Kindergarten St. Nikolaus oder bauliche Maßnahmen der Kirchengemeinde zu verwenden. Über die Verwendung beschließt die Mitgliederversammlung. Beschlüsse über die Verwendung des Vereinsvermögens bei Auflösung dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

Vorstehende Satzung "Förderverein Kindergarten St. Nikolaus e.V." wurde in der Gründungsversammlung am 05. Mai 2003 beschlossen.

Die Änderungen der Satzung in den §§ 1, 4, 8, 9 wurden in der Mitgliederversammlung am 03.06.2014 beschlossen.

Olsberg, 03.06.2014